

## Beschlussvorlage Nr.: 2024/7/007

öffentlich

---

### Betreff:

Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Errichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle mit dezentraler Struktur der Landkreise Nordhausen, Unstrut-Hainich und des Kyffhäuserkreises

---

### Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Umsetzung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Nordhausen, Unstrut-Hainich und des Kyffhäuserkreises im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung. Die Vereinbarung ist Bestandteil des Beschlusses und gilt ab 01.07.2024.

### Beratungen:

Gremien	Datum	Abstimmungsergebnis
Jugendhilfeausschuss	19.02.2024	Ja: 8 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreisausschuss	20.03.2024	Ja: 7 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0
Kreistag	10.04.2024	Ja: 33 Nein: 0 Enth: 0 Bef: 0

### Finanzielle Auswirkungen

1. Abstimmung mit Kreiskämmerei	erfolgte
2. Gesamtkosten der Maßnahme (Beschaffungs-/Herstellungskosten)	4.000 €
3. Einnahmen	2.000 €
4. Finanzierung	
Eigenanteil (Eigen- und Fremdmittel)	
Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)	
5. Veranschlagung	VW HH
HH-Jahr	2024
Überplanmäßige Ausgabe	
Außerplanmäßige Ausgabe	
HH-Stelle	45720.76221 45720.41600

### Stellungnahme der Kreiskämmerei:

Die für den o.g. Beschluss benötigten finanziellen Mittel stehen in den genannten HH-Stellen entsprechend zur Verfügung.

**Einreicher:** Die Landrätin, Frau Hochwind-Schneider

## Sachverhalt:

Die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle der Landkreise Nordhausen, Unstrut-Hainich und des Kyffhäuserkreises arbeitet seit 01.01.2003 in einer dezentralen Struktur. Sie nimmt die dem örtlichen Träger der Jugendhilfe der beteiligten Gebietskörperschaften obliegenden Aufgaben im Bereich der Adoptionsvermittlung nach dem AdVermiG, dem Haager Übereinkommen vom 29.05.1993, dem Adoptionsübereinkommens-Ausführungsgesetz (AdÜbAG) und dem Adoptionswirkungsgesetz (AdWirKG) in der jeweils gültigen Fassung wahr. Hinzu kommen Aufgabenstellungen, die sich aus dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB), insbesondere §§ 1741 bis 1766 BGB, dem Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII), insbesondere §§ 36 SGB VIII und §§ 50,51 SGB VIII sowie die §§ 99 und 102 SGB VIII ergeben.

Die Fachkräfte sind für die gesamte Vermittlungstätigkeit im Bereich der Fremd-, Stiefkind- und Verwandtenadoption verantwortlich. Zu den Aufgaben gehören:

- Begleitung, Beratung und Unterstützung aller Beteiligten vor, während und nach der Adoption (§ 9 AdVermiG), auch bei Stiefkindadoptionen (§ 9a AdVermiG),
- Beratung, Vorbereitung und Prüfung der Geeignetheit von Adoptionsbewerbern sowie Berichtspflicht über die Eignungsprüfung (§ 7 AdVermiG),
- Durchführung sachdienlicher Ermittlungen bei der Adoption eines Kindes im Inland (§ 7a AdVermiG),
- Vermittlung von Kindern in geeignete Adoptivfamilien,
- Erstellung von fachlichen Äußerungen nach §§ 189, 194 Abs. 1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit FamFG (auch bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen),
- Beratung und Unterstützung Adoptierter bei der Suche nach leiblichen Verwandten, Bearbeitung von Kontaktwünschen Angehöriger,
- Durchführung von Bewerberseminaren, Vorhalten von Fortbildungen und anderen Beratungsangeboten für Bewerber, abgebende Eltern und Adoptivkinder.

Der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle sind insgesamt 3 Vollzeitfachkräfte, welche nicht überwiegend mit vermittlungsfremden Aufgaben befasst sind, zuzuordnen. Je Gebietskörperschaft wird die gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle mit einer Fachkraft mit 0,7 VbE besetzt.

Die bestehende Vereinbarung zur Einrichtung einer gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle (BV 2004/3997) verliert seine Wirkung zum 30.06.2024. Die Vereinbarung wurde durch die drei beteiligten Gebietskörperschaften überarbeitet und soll mit Gültigkeit ab 01.07.2024 zur Anwendung kommen.

Für die konkrete Ausgestaltung und die fachliche Arbeit der gemeinsamen Adoptionsvermittlungsstelle besteht eine gemeinsame Konzeption. Diese wird kontinuierlich weiterentwickelt. Bestandteil der Konzeption ist auch die kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a SGB VIII. Die aktuelle Konzeption ist Bestandteil des Beschlusses.

Vorteile der landkreisübergreifenden Zusammenarbeit sind u.a. der überregionale kollegiale Fachaustausch, eine enge Kooperation in der Vermittlung, gemeinsame Fortbildung und Anleitung der Adoptionswilligen, gemeinsame Supervision der Fachkräfte sowie eine personelle Vertretbarkeit.

Die Gebietskörperschaften holen die erforderliche Anerkennung der zentralen Adoptionsstelle des Landesjugendamtes des Freistaates Thüringen vor Aufnahme der Tätigkeit nach §§ 22 Abs. 3,4 AdVermiG ein.

Sondershausen, den 10.04.2024

Ausgefertigt am: 11.04.2024

Hochwind-Schneider  
Landrätin